

European Society for Animal Assisted Therapy

Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien
Tel.: +43/(0)1-25077-3340
Fax: +43/(0)1-25077-3391
Email: office@esaat.org
Web: www.esaat.org



STATUTEN

Allgemeines:

- (1) Das Logo des Vereines ist urheberrechtlich geschützt
- (2) Schriftlich im Sinne dieser Statuten sind auch elektronische Nachrichten (elektronische Post, Fax und dergleichen)
- (3) Die offizielle Sprache der Statuten, der Geschäftsordnung, der Korrespondenz und der Verhandlungen ist Deutsch und Englisch.

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Art des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen European Society of Animal Assisted Therapy (ESAAT) Verein zur Erforschung und Förderung der therapeutischen, pädagogischen und salutogenetischen Wirkung der Mensch/Tierbeziehung, in der Folge „ESAAT“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa, kann aber auch weltweit tätig sein.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich gemeinnützig, auch im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er ist nicht auf Gewinn bzw. (wahren) Kostenertrag ausgerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 - Zweck des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Evaluierung und Akkreditierung der Vereinigungen, Institutionen und Einzelpersonen, die die Mitgliedschaft anstreben oder Mitglieder sind
2. Die Erreichung der offiziellen Anerkennung tiergestützter Therapie¹ als bewusst geplante pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Kinder, Jugendliche, Erwachsene wie ältere

¹ Entsprechend der Definitionen getroffen in der GV vom 17.09.2011

Menschen mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten. Sie beinhaltet auch gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen.

3. Die Förderung aller Aktivitäten, die der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen.

§ 3 - Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 1. Die Verbesserung der internationalen Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, Sammlung und Kommunikation der Forschungsergebnisse in geeigneter Form (Kongresse, wissenschaftliche Zeitschrift, elektronische Information)
 2. Die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die in § 2 genannten Bestrebungen und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, den Landesvertretungen anderer Berufe und den Sozialversicherungsträgern
 3. Die Erarbeitung eines eigenen Berufsbildes und Einführung des neuen Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene (z.B. Einbeziehung in die Directive of the European Parliament and of the Council on the recognition of professional qualifications, Section X: Animal Assisted Therapy)

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Ausübung der angeführten Tätigkeiten sollen aufgebracht werden durch
 1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen
 2. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen
 3. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 4. Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 5. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften
 6. Verkauf von Waren mit dem Vereinslogo, soweit es sich um Identifikationsmaterial oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können sein:

- (1) Ordentliche Mitglieder: Vereinigungen und Institutionen, Einzelpersonen, die tiergestützte Interventionen gemäß den Anforderungen der ESAAT (Basisausbildung bzw. berufsbegleitende/universitäre Ausbildung) durchführen und/oder lehren.
- (2) Kooptierte Mitglieder: (berufsbegleitende/universitäre Ausbildung): Vereinigungen, Institutionen, die tiergestützte Interventionen durchführen und/oder lehren, aber keine Basisausbildung haben, und in Bezug auf eine berufsbegleitende/universitäre Ausbildung noch nicht den ESAAT Standards entsprechen, diese jedoch innerhalb der nächsten 2 Jahre anstreben.
- (3) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in diesem Bereich und Tätigkeitsfeld besonders verdient gemacht haben.
- (4) Fördernde Mitglieder: Vereine, Institutionen oder Einzelpersonen die ESAAT mit einem Mindestbeitrag lt. Geschäftsordnung unterstützen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und kooptierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedswerbers. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder kooptiertes Mitglied. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Einspruch des Mitgliedswerbers entscheidet die Generalversammlung endgültig.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand (z. Hd. der Präsidentin/des Präsidenten) mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit 30tägiger Nachfristsetzung länger als 6 Monate mit Forderungen des Vereins im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Verstöße gegen die Geschäftsordnung des Vereines erfolgen. Bei Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung des Vereines ist zumindest alle 2 Jahre verpflichtend, d.h. erscheint ein Mitglied, egal ob entschuldigt oder nicht, 2 Jahre hintereinander nicht bei der Generalversammlung, wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Es ist für die Mitglieder möglich, sich durch eine/einen Delegierten vertreten zu lassen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, bzw. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht auf Ausfolgung der Statuten. Die Pflicht auf Ausfolgung der Statuten kann auch auf elektronischem Weg erfüllt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und kooptierten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 – Vereinsorgane und Rechnungsprüfer

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 - Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der geplanten Tagesordnung und dem Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit jedenfalls in der zweiten Versammlung, die im Falle des

Nichterreichens des Quorums 15 Minuten nach der ursprünglichen Versammlung einberufen wird, gegeben ist, zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen. Den Mitgliedern ist die endgültige Tagesordnung noch vor der Generalversammlung zuzusenden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Zur Generalversammlung sind jeweils eine Delegierte/ein Delegierter aller Mitglieder und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur der Vorstand, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme-je nach Größe des Vereins- eine bestimmte Anzahl von Stimmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf die Delegierte/den Delegierten eines anderen Mitglieds durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Eine anwesende Delegierte/ein anwesender Delegierter eines ordentlichen Mitglieds oder ein Ehrenmitglied darf nur eine nicht anwesende Delegierte/einen nicht anwesenden Delegierten eines ordentlichen Mitglieds oder ein Ehrenmitglied vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit oder Vertretung (s. § 9 (6)) der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten oder die Geschäftsordnung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
2. Bericht der Kassierin/des Kassiers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschluss des Jahresbudgets des nächsten Jahres
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und kooptierte Mitglieder

7. Wahl, Bestellung und Enthebung der Präsidentin/des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Amtsübergabe erfolgt mit Beginn des neuen Vereinsjahrs; bei Enthebungen und Neuwahl sofort
8. Wahl des Schiedsgerichtes
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereines
11. Beratung und Beschlussfassung aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte mit Ausnahme des Punktes „Allfälliges“.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus Personen, die über entsprechendes Fachwissen verfügen, oder die als Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler durch Studium oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten als solche ausgewiesen sind. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, einer/einem Ersten und Zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsident, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und der/dem Kassierin/Kassier sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren. Bei der nächsten Generalversammlung ist für den Rest der Funktionsperiode des Vorstandes ein Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Ersten Vizepräsidentin/Vizepräsident bei Bedarf schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die/der Erste Vizepräsidentin/Vizepräsident. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz der/dem Zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsident.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Z 7), Rücktritt (§11 Abs. 9) sowie Austritt aus dem Verein (§ 6).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes übernimmt ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter im Vorstand interimistisch die Agenden der/des Zurückgetretenen.
- (10) Für die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz analog anzuwenden.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Über die finanzielle Gebarung ist in der Generalversammlung Auskunft zu erteilen. Bei begründetem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sind diese auch sonst binnen 4 Wochen über die laufende Gebarung schriftlich zu informieren.
2. Erstellung des Jahresbudgets
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern. Bei Einspruch entscheidet die Generalversammlung
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13 - Besondere Obliegenheiten von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Präsidentin/der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig tätig zu werden; diese Tätigkeiten bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle der Verweigerung hat die Präsidentin/der Präsident das Geschäft als eigenes zu tragen.
- (2) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes für die Zusendung an die stimmberechtigten Mitglieder und die spätere Genehmigung des Protokolls.. Sie/er hat die jeweilige Vorstandswahlanzeige mit Namen, Funktion, Dauer der Funktionsperiode, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Vorstandsmitglieder der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen bekannt zu geben. Sie/er ist berechtigt, Auskünfte über den Verein im Zentralen Vereinsregister anzufordern und Berichtigungen anzuregen.
- (3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines gemäß dem beschlossenen Budget und anderer Regelungen verantwortlich. Sie/er hat die Finanzlage durch laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und zum Vereinsjahresende eine prüfbare Ein- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht dem Vorstand zu präsentieren. Sie/er hat über den Jahresabschluss und über die aktuelle Finanzlage (Vermögen und Schulden) in der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Schriftführerin/dem Schriftführer, sofern sie jedoch

- Geldangelegenheiten betreffen, von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Kassierin/dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin /des Kassiers deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14 - Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein. Es bedarf keiner Mitgliedschaft im Verein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle nach der statutengemäßen Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses binnen 2 Wochen nach dessen Erstellung. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Vorstand hat sie bei Ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 3, 9 und 10 sinngemäß.
- (4) Erreicht ESAAT den Umfang eines großen Vereins im Sinne des § 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes, ist ein Abschlussprüfer zu wählen.

§ 15 - Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Die Statuten sind nach den Regeln des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch über Verträge auszulegen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern ordentlicher Vereinsmitglieder zusammen, wovon mindestens zwei von Mitgliedsorganisationen verschiedener Länder sein müssen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Vertreter eines ordentlichen Mitglieds zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör der Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen ein Erkenntnis des Schiedsgerichts steht den Streitteilen offen; ebenso, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Anrufen des Schiedsgerichts kein Erkenntnis gefällt wurde. Zuvor ist das Anrufen der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 16 - Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; hiernach ist ein Abwickler zu wählen, der nicht Vereinsmitglied sein muss.
- (2) Der Abwickler hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen, soweit dies gesetzlich verlangt wird.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dies bedeutet, daß das Vereinsvermögen sodann auf einen ebenfalls als steuerrechtlich zweifelsfrei als gemeinnützig einzustufenden Rechtsträger zu übertragen ist, dessen satzungsmäßige und tatsächliche Zweckausrichtung den Zielsetzungen dieses Vereines (siehe § 2) am nächsten kommt. Darüber entscheidet der letzte Vereinsvorstand, wobei bei Stimmgleichheit jene der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag gibt. Die Durchführung obliegt dem Abwickler.

Stand Dezember 2009